

‡ (Verfütterung beanstandeten Fleisches.) In der Verordnung des Ackerbauministeriums über die Fleischuntersuchung ist die Verwendung von zum Genuß für Menschen ungeeignetem Fleische zu Fütterungszwecken nur eingeschränkt, aber nicht verboten. Das Verscharren solchen Fleisches muß nur dort erfolgen, wo die Unschädlichmachung durch die Kadaver verarbeitenden Vorrichtungen nicht durchführbar ist. Der Ackerbauminister hat jetzt den wirtschaftlichen Schaden als unmotivirt erklärt, welcher dadurch entsteht, daß jene Thierleichen, welche keine Krankheiten verursachenden Keime enthalten, verscharrt werden müssen, weil die sonst großen Nährwerth besitzenden Fleischsorten und Organe mangels an Vorrichtungen nicht entsprechend verarbeitet werden könnten. Der Minister hat nun gestattet, daß diese Fleischsorten und Organe unter Kontrolle der Fleischbeschauer auf den Schlachtabrüden gekocht und sodann als Viehfutter verwendet und aus der Schlachtabrücke ausgeführt werden dürfen. Die Bewilligung hierzu ertheilt die Veterinärbehörde

erster Instanz und zwar nur an Personen, die eine Garantie dafür bieten, daß ein Mißbrauch nicht erfolgen werde. An Fleischhauer, Selcher, Fleischverkäufer, Private, die sich mit Verpflegung anderer Personen beschäftigen, kann eine solche Bewilligung auf keinen Fall ertheilt werden.